

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

KOM(87) 719 endg.; Ratsdok. 4192/88

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

Da hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung zwischen industriell gefertigten und selbst gedrehten Zigaretten sowie anderen Tabakwaren, die zum Rauchen bestimmt sind, keine wesentlichen Unterschiede bestehen, sollten die Warnhinweise nicht nur bei Zigarettenpackungen, sondern bei allen Tabakerzeugnissen in die Etikettierung aufgenommen werden; dabei sollte auf die jeweilige Form des Tabakgenusses abgestellt werden.

...

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, sich dafür einzusetzen, daß in geeignetem Zusammenhang auch eine Regelung über die Beschränkung der Werbung für Tabak und Tabakerzeugnisse auf die Innenräume der Verkaufsstätten für diese Erzeugnisse geschaffen wird.

Die Tatsache, daß ca. 85 % aller Lungenkrebserkrankungen auf Tabakgebrauch zurückzuführen sind, rechtfertigt diese Regelungen.

2. Zu Artikel 3

Eine Analysentoleranz zwischen der Angabe auf den Packungen und dem Meßergebnis von 10 % erscheint zu gering. In der amtlichen Methode der Bundesrepublik Deutschland nach § 35 LMBG sind Toleranzen von +/- 15 % bzw. +/- 20 % je nach Probenahmeart vorgesehen. Die gleichen Toleranzen sind auch im ISO-Normentwurf enthalten. Diese Toleranzen sollten in die Richtlinie aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 5

Für die Regelung der Angabe des Teer- und Nikotinsgehaltes auf den Zigarettenpackungen und des Warnhinweises auf den Packungen aller Tabakerzeugnisse ist grundsätzlich der Rat zuständig. Er kann die Kommission nur zum Erlaß von Durchführungsvorschriften ermächtigen (Artikel 145 des EWG-Vertrags in der Fassung des Artikels 10 der Einheitlichen Europäischen Akte). Dazu zählen beispielsweise Vorschriften über die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Analysenmethoden einschließlich der zu berücksichtigenden Fehlertoleranz. Demnach ist die Ermächtigung der Kommission in Artikel 5

der Richtlinie zu weit gefaßt. Auf den Beschluß des Bundesrates zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden (Drucksache 100/86), wird hingewiesen.

B**4. Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.